

99093023261000, 99093023261000

Die Beratung über Pflanzenschutzmittel und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln anzeigen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/411000649/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093023261000, 99093023261000
Leistungsbezeichnung I	Die Beratung über Pflanzenschutzmittel und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Die Beratung über Pflanzenschutzmittel und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Beratung über Pflanzenschutzmittel, Unterrichtung zum Pflanzenschutz, Pflanzenschutz, Beratung über Pflanzenschutz, Unterrichtung Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel anwenden, Pflanzenschutzmittel, Unkrautbekämpfung,

Modul	Sachverhalt
	Pflanzenschutzmittelanwendung, Anzeigepflicht im Pflanzenschutz, Spritzarbeiten, Schädlingsbekämpfungsmittel beraten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflanzenschutz (093)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/_10.html
Teaser	Wenn Sie Pflanzenschutzmittel für Andere anwenden möchten oder Andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder über Pflanzenschutz beraten möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen. Näheres dazu erfahren Sie hier.
Volltext	Wenn Sie Pflanzenschutzmittel für Andere anwenden oder Andere über den Pflanzenschutz beraten möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit anzeigen. Falls Ihr Betriebssitz oder die Flächen, die Sie behandeln bzw. der Ort, an dem Sie beraten, in einem anderen Bundesland liegen, müssen Sie auch dort eine entsprechende Anzeige tätigen.

Modul	Sachverhalt
	Sie müssen als Betriebsleiter Ihren Namen und Ihre Anschrift bzw. den Namen und die Anschrift Ihrer Firma angeben. Falls mehrere sachkundige Personen Ihres Betriebs für Andere Pflanzenschutzmittel anwenden bzw. beratend tätig sind, müssen Sie alle diese Personen namentlich mit Adresse angeben. Zudem müssen Sie für alle in der Anzeige benannten sachkundigen Personen Nachweise der Sachkunde für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. die Beratung zum Pflanzenschutz beifügen. Veränderungen des Personenkreises und solche, die die Betriebsangaben betreffen sowie die Aufgabe des Betriebes müssen Sie der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen.
Erforderliche Unterlagen	• Ausgefülltes Formular zur Anzeige • Nachweise der erforderlichen Pflanzenschutz-Sachkunde gemäß Pflanzenschutzgesetz der Personen des Betriebes, die Pflanzenschutzmittel für Andere anwenden bzw. die über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten.
Voraussetzungen	Damit Sie Ihrer Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz rechtzeitig nachkommen, müssen Sie: • das entsprechende Antragsformular ausfüllen und vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde zusenden. • dem Antragsformular Nachweise der erforderlichen Pflanzenschutz-Sachkunde der Personen des Betriebes beifügen, die Pflanzenschutzmittel für Andere anwenden bzw. die über Pflanzenschutz beraten gemäß Pflanzenschutzgesetz. Als Sachkunde gilt seit dem 26.11.2015 ausschließlich der neue Sachkundenachweis im Scheckkartenformat.
Kosten	mindestens EUR 30
Verfahrensablauf	Sie können Ihre Anzeige schriftlich oder elektronisch tätigen. Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige

Modul	Sachverhalt
	Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Anzeige gemäß Pflanzenschutzgesetz erfüllt sind. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, haben Sie Ihre Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz erfüllt. Erst wenn Sie die Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz erfüllt haben, dürfen Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen.
Bearbeitungsdauer	1 Wochen bis 2 Wochen
Frist	Sie müssen die Anzeige vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit vornehmen. Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so handeln Sie ordnungswidrig.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so handeln Sie ordnungswidrig. Personen, die über einen Pflanzenschutz-Sachkundenachweis verfügen, sind gemäß Pflanzenschutzgesetz verpflichtet, innerhalb eines Dreijahreszeitraumes mindestens einmal an einer anerkannten Sachkunde-Fortbildung teilzunehmen.
Rechtsbehelf	• Widerspruch (kann je nach Landesrecht ausgeschlossen sein) • verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Anzeige zur Beratung über und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Entgegennahme • Anzeige: Pflanzenschutzmittel für Andere anwenden • Anzeige: Beratung über Pflanzenschutz • Ggf. Anzeige in mehreren Bundesländern notwendig • Benennung aller sachkundigen Personen Ihres Betriebs • Nachweise der Sachkunde für alle in der Anzeige benannten sachkundigen Personen • Anzeige vor Aufnahme der Tätigkeit • Zuständige Behörde: Pflanzenschutzdienst des Bundeslandes

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.isip.de/sachsen-anhalt/service/antraege https://www.isip.de/sachsen-anhalt/service/antraege
Ursprungsportal	Show advice on plant protection products and the use of plant protection products, Die Beratung über Pflanzenschutzmittel und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln anzeigen